

## Neue Fristen für Busse und LKW

Grundsätzlich kann man die Pickerlüberprüfung im Monat der Erstzulassung, einen Monat früher oder vier Monate später machen lassen. Das bleibt auch bei Pkw und Anhängern bis 3,5 Tonnen (t) so. Ab 20. Mai 2018 ändern sich die Fristen für Lkw und Busse. Dann gilt, dass man das Pickerl im Monat der Erstzulassung machen lassen kann oder in den drei Monaten davor.

Betroffen sind: Busse (M2, M3), **alle Lkw (N1 bis N3)**, Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge, Anhänger über 3,5 t (O3, O4) sowie Transportkarren, Zugmaschinen (T5) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 40 km/h.

**Für die betroffenen Fahrzeuge gibt es eine Übergangsfrist: wenn der nächste Begutachtungsmonat im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung auch noch vier Monate später erfolgen. Im Jahr darauf gelten aber die neuen Fristen.**

Neu für alle ist, dass das Fahrzeug bei Feststellung eines schweren Mangels nur mehr zwei Monate ab Überprüfung genutzt werden darf. Bei Gefahr in Verzug kann die Zulassung durch die Behörde aufgehoben werden

### In Ergänzung dazu noch eine tabellarische Übersicht:

Toleranzzeitraum der wiederkehrenden Begutachtung ab 20.5.2018

Für Fahrzeuge, deren Toleranzfrist sich ändert, gibt es eine Übergangsbestimmung, wenn das Begutachtungsdatum im Jänner bis Mai 2018 liegt.

	Fahrzeugart	Begutachtungs- periode [Jahre]	Toleranzzeitraum [Monate vor/nach Monat der EZ]
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3-2-1-1	-1/+4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
4	Anhänger ≤ 3.500 kg hzGG	3-2-1-1	-1/+4
5	landwirtschaftliche Anhänger ≥ 40 km/h	3-2-1-1	-1/+4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3-2-2-2	-1/+4
7	Fahrzeuge der Klasse L	1-1-1-1	-1/+4
8	historische Fahrzeuge	2-2-2-2	-1/+4
9	Alle nicht unter 1-8 genannten Fahrzeuge <sup>1)</sup>	1-1-1-1	-3/+0

<sup>1)</sup> Darunter fallen z.B.: Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, **Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3**, Anhänger der Klassen O3 und O4, Zugmaschinen > 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, Transportkarren > 40 km/h